

07.03.86

Wi - K**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen**A. Zielsetzung**

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung vom 16. Juni 1977 (BGBl. II S. 755) sollen zwei französische Prüfungszeugnisse, bei denen Sachverständige beider Staaten die Gleichartigkeit der Ausbildungsinhalte und die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt haben, in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden.

B. Lösung

Die französischen Prüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gemäß § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung gleichgestellt. Dies geschieht durch Ergänzung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977

- 2 -

- 1 -

(BGBI. I S. 857), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. August 1985 (BGBI. I S. 1760), in der bereits 13 französische Zeugnisse als gleichwertig anerkannt sind. Die vorliegende Änderungsverordnung soll in Kraft treten, wenn durch Ergänzung des Regierungsabkommens die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

07.03.86

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung
französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbil-
dungsberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (42) - 614 04 - GL 4/86

Bonn, den 6. März 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung französischer Prüfungszeug-
nisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Ab-
schlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkan-
ten Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer
Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen
vom.....

Auf Grund des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1985 (BGBl. I S. 1760), werden folgende Nummern angefügt:

"14. Certificat d'aptitude
professionnelle
menuisier du bâtiment
et d'agencement

14. Tischler/
Tischlerin

15. Certificat d'aptitude
professionnelle
tailleur de pierre
option A: taille
option B: travaux marbriers

15. Steinmetz und Steinbildhauer/
Steinmetzin und Steinbild-
hauerin".

136/86

- 2 -

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den.....1986

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

- 4 -

5

Begründung

I.

Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Wirtschaft zum dritten Male von der Verordnungsermächtigung des § 40 Abs. 2 HwO Gebrauch, mit der außerhalb des Geltungsbereichs der HwO erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichgestellt werden können, wenn in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Verordnung stellt zwei weitere französische Zeugnisse (Certificat d'aptitude professionnelle = CAP) den entsprechenden beiden deutschen Zeugnissen (Gesellenbrief) gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an.

Die Verordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung vom 16. Juni 1977 (BGBl. II S. 755), durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird. Das dort vereinbarte "Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse" mit bisher 14 deutschen und 13 französischen Zeugnissen wird gemäß Artikel II Abs. 2 Satz 2 des Abkommens durch einen Briefwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik um die in der vorliegenden Verordnung neu aufgeführten Berufe ergänzt werden, sobald die jeweiligen innerstaatlichen Schritte vorbereitet sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu die vorliegende Verordnung bis zur Verkündigungsreife fertigzustellen; die Verordnung soll unmittelbar nach Abschluß des Briefwechsels verkündet werden.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit weiterer Prüfungsabschlüsse erhöht die Durchlässigkeit der Bildungssysteme über die Staatsgrenzen hinweg und vergrößert die Mobilität der Arbeitnehmer. Durch die gegenseitige Anerkennung wird ein Teilstück konkreter deutsch-französischer Zusammenarbeit verwirklicht; die Überprüfung und ggf. die Anerkennung von weiteren Prüfungszeugnissen ist beabsichtigt.

Damit sind keine zusätzlichen Kosten verbunden, insofern sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II.

Die Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Mit der Erweiterung der Anlage zu § 1 um die Nummern 14. und 15. werden zwei weitere französische Certificats d'aptitude professionnelle (CAP), nämlich menuisier du bâtiment et d'agencement und tailleur de pierre, mit den beiden entsprechenden deutschen Zeugnissen, nämlich den Gesellenbriefen Tischler/Tischlerin sowie Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin, gleichgestellt.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist getroffen worden von zwei deutsch-französischen Sachverständigengruppen, zu denen auf deutscher Seite die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Ständige Konferenz der Kulturminister der Länder und der Bund (Bundesinstitut für Berufsbildung) Vertreter entsenden konnten. Nach Untersuchung und Vergleich der Prüfungsordnungen und -anforderungen und der Ausbildungssysteme und -inhalte in beiden Ländern sind die Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, daß die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte gleichartig und die Prüfungsanforderungen für die Inhaber dieser deutschen und französischen Prüfungszeugnisse gleichwertig sind. Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 HwO, also

die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen, sind nach dem einstimmigen Votum der deutschen und französischen Sachverständigen gegeben. Entsprechend den Empfehlungen der Sachverständigen wird diese Verordnung ergänzt.

Die deutschen Berufe werden in der Anlage zu § 1 in männlicher und weiblicher Form aufgeführt entsprechend der heutigen Verwaltungs- und Verwaltungspraxis.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

18.04.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.